

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Polizei

2340 Mödling, Bahnstraße 2



Beilagen

MDS3-A-207/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: polizei.bhmd@noel.gv.at

Fax: 02236/9025-34411 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 36) 9025

Durchwahl

Datum

Christa Neunkirchner

34449

02. Oktober 2020

Betrifft

Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 02. Oktober 2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, und der §§ 3 und 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, verordnet:

Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 3 erster Satz der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit einer Höchstzahl bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 1.000 Personen im Freiluftbereich zulässig. Die sonstigen Bestimmungen des § 10 der COVID-19-Maßnahmenverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Bei Sportveranstaltungen sind keine Zuschauer erlaubt. Ausgenommen davon sind:

1. Angehörige (§ 36a AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018 ist sinngemäß anzuwenden) von Minderjährigen, die an der Sportveranstaltung teilnehmen;
2. bis zu 3.000 Zuschauer mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bei Sportveranstaltungen im Freiluftbereich im Rahmen eines bundesweiten oder internationalen Bewerbes, der speziellen Richtlinien zur COVID-19-Prävention unterliegt.

§ 3

Das Betreten von Betriebsstätten gemäß § 6 der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn vom Besucher (ausgenommen Beherbergungsgäste von Beherbergungsbetrieben) während seiner Verweildauer vor der Konsumation in der Betriebsstätte dem Betreiber Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit bekannt gegeben werden. Der Betreiber hat diese Daten um die Tischnummer zu ergänzen. Diese Datenerhebung ist auch im Wege einer elektronischen Datenerfassung möglich. Der Betreiber hat diese Daten für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren bzw. den Zugang dazu sicherzustellen. Auf Verlangen sind diese Daten den Gesundheitsbehörden zu übermitteln. Die Registrierungspflicht gilt nicht für das Abholen und Liefern von Speisen, Getränken und Tabakwaren sowie den Besuch der Sanitäräumlichkeiten der Betriebsstätten.

§ 4

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die in der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, vorgesehenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

(2) Bereits bestehende Bewilligungen für Veranstaltungen dürfen bis zum Höchstausmaß nach den Bedingungen der §§ 1 und 2 ausgeübt werden.

§ 5

Wenn die auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers veröffentlichten Empfehlungen der Corona-Kommission (§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz) zumindest ein hohes Risiko (Farbe Orange des Ampelsystems) ergeben, sind die §§ 1 bis 3 ab dem der Veröffentlichung auf der Website folgenden Montag, frühestens ab dem 5. Oktober 2020, anwendbar.

Ergeht an:

**9. Marktgemeinde Breitenfurt bei Wien, z. H. des Bürgermeisters,
Hirschentanzstraße 3, 2384 Breitenfurt bei Wien**

-
1. Stadtgemeinde Mödling, mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel, Pfarrgasse 9, 2340 Mödling
 2. Gemeinde Gaaden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29, 2531 Gaaden
 3. Gemeinde Gießhübl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 73, 2372 Gießhübl
 4. Gemeinde Hennersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Achauer Straße 2, 2332 Hennersdorf
 5. Gemeinde Laab im Walde, z. H. des Bürgermeisters, Schulgasse 2, 2381 Laab im Walde
 6. Gemeinde Münchendorf, z. H. des Bürgermeisters, Trumauerstraße 1, 2482 Münchendorf

7. Gemeinde Wienerwald, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 62, 2392 Sulz im Wienerwald
8. Marktgemeinde Biedermannsdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
10. Marktgemeinde Brunn am Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
11. Marktgemeinde Gumpoldskirchen, z.H. des Bürgermeisters, Schrankenplatz 1, 2352 Gumpoldskirchen
12. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
13. Marktgemeinde Hinterbrühl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29a, 2371 Hinterbrühl
14. Marktgemeinde Kaltenleutgeben, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 78, 2391 Kaltenleutgeben
15. Marktgemeinde Laxenburg, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 7-8, 2361 Laxenburg
16. Marktgemeinde Maria Enzersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 37, 2344 Maria Enzersdorf
17. Marktgemeinde Perchtoldsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf
18. Marktgemeinde Vösendorf, z. H. des Bürgermeisters, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf
19. Marktgemeinde Wiener Neudorf, z. H. des Bürgermeisters, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
20. Gemeinde Achau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 2481 Achau
21. Bezirkspolizeikommando Mödling, Klostersgasse 4, 2340 Mödling
22. Abteilung Landesamtsdirektion
- 23.

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r